

Allgemeines

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle dem Auftragnehmer erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird. 2. „Lichtbilder“ im Sinne dieser AGB sind alle vom Auftragnehmer hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (Negative, Dia-Positive, Papierbilder, Videos, elektronische Stehbilder in digitalisierter Form usw.)

Urheberrecht

1. Dem Auftragnehmer steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu. 2. Die vom Auftragnehmer hergestellten Lichtbilder sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. 3. Der Auftragnehmer überträgt die einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechte an seinen Werken gegen Vergütung. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung, sofern die ausschließlichen Nutzungsrechte nicht vergütet wurden. 4. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Auftragnehmer. 5. Der Auftraggeber eines Bildes i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. § 60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen. 6. Bei der Verwertung der Lichtbilder kann der Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Auftragnehmer zum Schadensersatz. 7. Die Negative bzw. erstellten OOC Dateien verbleiben stets beim Auftragnehmer. Eine Herausgabe der Negative an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung und Vergütung.

Vergütung, Eigentumsvorbehalt

1. Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale ohne die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Verpflegungskosten, Modellhonorare, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten, etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen. Gegenüber Endverbrauchern weist der Auftragnehmer die Endpreise ohne Umsatzsteuer aus. 2. Fällige Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb der Zahlungsfrist, welche auf der jeweiligen Rechnung vermerkt ist zu zahlen. Wenn vom Auftragnehmer keine Zahlungsfrist gesetzt wurde, gerät der Auftraggeber automatisch nach 30 (in Worten: dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum in Zahlungsverzug. Dem Auftragnehmer bleibt es so dann vorbehalten, dem Auftraggeber Verzugszinsen in Form von Mahnungen dem Rechnungsbetrag mit anzurechnen. 3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Lichtbilder Eigentum des Auftragnehmers. 4. Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerischen und technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

Haftung

1. Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet der Fotograf für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet der Auftragnehmer (wenn nichts anderes vereinbart wurde) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. 2. Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Equipment (Kamera, Objektiv etc.) zum Service überlassen, wird eine Sichtkontrolle im Beisein des Auftraggebers durchgeführt. Der Auftragnehmer haftet nicht für versteckte Mängel welche während des Check & Clean Service festgestellt werden. 3. Der Auftragnehmer verwahrt Negative stets sorgfältig. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihm aufbewahrte Negative nach ein Jahr seit Beendigung des Auftrags zu vernichten. Vor der Vernichtung benachrichtigt er den Auftraggeber und bietet ihm die Negative zum vergünstigten Kauf an oder zu einer kostenpflichtigen Archivierung für ein weiteres Jahr. 4. Der Auftragnehmer haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials. 5. Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.

Mietservice

1. Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber Mietequipment auf bestimmte Zeit. 2. Die Mietzeit kann vom Auftraggeber nach Prüfung der Verfügbarkeit, für maximale 6 (in Worten: sechs) Werkstage verlängert werden. 3. Der Auftraggeber erhält das Mietequipment vollständig im Guten gebrauchten Zustand. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf eventuelle Beschädigungen oder Abweichungen der Vollständigkeit hinzuweisen. 4. Die Berechnung des Mietzins erfolgt nach Tagen. 5. Der Auftraggeber hinterlegt dem Auftragnehmer eine Mietkaution, welche spätestens bei Abholung dem Auftragnehmer zu hinterlegen ist. Die Höhe der Mietkaution ist abhängig vom Mietequipment variabel. 6. Bei gleichzeitiger Mehrfachmiete, werden die Mietkautionen addiert. 7. Der Auftraggeber erhält die Mietkaution bei vollständiger und Sachmangel freier Rückgabe zurück. 8. Sollten Fehlmengen oder Beschädigungen bei der Rückgabe festgestellt werden, so wird der Wiederbeschaffungswert von der Mietkaution abgezogen. Ist der Wiederbeschaffungswert Höher als die Mietkaution, haftet der Auftraggeber im vollen Umfang. 9. Das Mietequipment wird grundsätzlich ohne Versicherung vermietet.

Reparaturservice

1. Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer das zu Reparatur stehende Gerät nachdem der Auftraggeber das Schadensformular welches für jedes Gerät einzeln ausgefüllt werden muss. 2. Die Übergabe vom Gerät erfolgt ausschließlich nach Terminvereinbarung persönlich, per Paketversand oder einer freiwilligen Abholung. 3. Der Auftragnehmer kümmert sich um einen ordnungsgemäßen Versand und leitet dieses sodann an die vom Hersteller dafür zuständige Vertragswerkstatt weiter. 4. Die zuständige Vertragswerkstatt kann sich je nach Hersteller in anderen EU Ländern befinden. 5. Nach Sichtung durch die Vertragswerkstatt welche evtl. je nach Aufwand Demontage beinhaltet, wird ein kostenpflichtiger Kostenvoranschlag erstellt. Die Kosten für den Kostenvoranschlag werden bei einer späteren Reparatur gut geschrieben. 6. Die Kosten können bis zu 15% von dem im Kostenvoranschlag angegebenen Betrag abweichen. 7. Sollte der Auftraggeber diesen Kostenvoranschlag ablehnen, erhält dieser das Gerät unrepariert zurück. Für nicht reparierte Geräte aufgrund eines abgelehnten Kostenvoranschlages erheben wir eine Kostenpauschale von 120,00 EURO (in Worten: hundertzwanzig) zzgl. Kostenvoranschlag und Versand Kosten. 8. Ein Kostenvoranschlag wird nicht von jedem Hersteller erstellt, sodass sich das Gerät unverzüglich in Reparatur begibt. 9. Auf die Dauer der Reparatur hat der Auftragnehmer keinen Einfluss. Für Blitzgeräte ist eine Wartezeit von bis zu 4 Monaten möglich. 10. Nach Fertigstellung erhält der Auftraggeber eine Rechnung. 11. Eine Rückgabe erfolgt nur nach Terminvereinbarung. 12. Der Rechnungsbetrag ist unaufgefordert spätestens bei der Rückgabe in Form einer Überweisung zu zahlen. 13. Das Versandrisiko trägt das jeweilige Versandunternehmen.

Nebenpflichten

1. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Fotografen übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber. 2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach zwei Werktagen ab, ist der Auftragnehmer berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung seiner Studioräume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Leistungsstörung, Ausfallhonorar

1. Überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mehrere Lichtbilder zur Auswahl, hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Lichtbilder innerhalb einer Woche nach Zugang (wenn keine längere Zeit vereinbart wurde) auf eigene Kosten und Gefahr zurücksenden. Für verlorene oder beschädigte Lichtbilder kann der Auftragnehmer, sofern er den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat, Bezahlung verlangen. 2. Überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Bilder aus seinem Archiv, so hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Bilder innerhalb eines Monats nach Zugang beim Auftraggeber, die ausgewählten innerhalb eines Monats nach Verwendung zurückzuschicken. Kommt der Auftraggeber mit der Rücksendung in Verzug, kann der Fotograf eine Blockierungsgebühr von 2 (in Worten: zwei) Euro pro Tag und Bild verlangen, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Schadenspauschale. Bei Verlust oder Beschädigung, die eine weitere Verwendung der Bilder ausschließt, kann der Auftragnehmer Schadenersatz verlangen. Der Schadenersatz beträgt mindestens 1000 (in Worten: eintausend) Euro für jedes Original und 200 (in Worten: zweihundert) Euro für jedes Duplikat, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Schadenspauschale. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Fotografen vorbehalten. 3. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar des Auftragnehmers, sofern kein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Fotograf auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass dem Auftragnehmer kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann der Auftragnehmer auch Schadenersatzansprüche geltend machen. 4. Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Fotografen bestätigt worden sind. Der Fotograf haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. 5. Wird ein Zeitlich vereinbarter Termin vom Auftraggeber nicht eingehalten, und wurde dieser vom Auftraggeber mindestens 12 (in Worten: zwölf) Stunden vorher nicht abgesagt. Wird ein Ausfallhonorar von 250,00 Euro (in Worten: zweihundertfünfzig) berechnet. Das Ausfallhonorar mindert sich auf die fälligen Kosten wenn der Auftragswert unter 250,00 Euro (in Worten: zweihundertfünfzig) lag.

Datenschutz

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Digitale Fotografie

1. Die Digitalisierung, Speicherung und Vervielfältigung der Lichtbilder des Auftragnehmers auf Datenträgern aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. 2. Die Übertragung von Nutzungsrechten beinhaltet nicht das Recht zur Speicherung und Vervielfältigung, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich übertragen wurde.

Bildbearbeitung

1. Die Bearbeitung von Lichtbildern des Auftragnehmers und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des §8UrhG. 2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lichtbilder des Auftragnehmers digital so zu speichern und zu kopieren, dass der Name des Auftragnehmers mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird. 3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und der Auftragnehmer als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist. 4. Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, den Auftragnehmer mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

Nutzung und Verbreitung

1. Die Verbreitung von Lichtbildern des Fotografen im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gestattet. 2. Die Weitergabe digitalisierter Lichtbilder im Internet und in Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. 3. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die der Auftragnehmer auf elektronischem Wege hergestellt hat, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. 4. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. 5. Wünscht der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. 6. Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung des Auftragnehmers verändert werden. 7. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.

Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn der Vertragspartner nicht Verbraucher ist. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart.